

Gebührenordnung für die Bibliothek des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseen

(Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.3.2013)

1. Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich.
2. Für Sonderleistungen, Sachkosten und Veröffentlichungen bzw. Verwertungsrechte sind Entgelte zu entrichten.
3. Entgelte werden berechnet für
 - 3.1. Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u.ä. sowie technische Hilfen, soweit sie den dienstlich vertretbaren Umfang übersteigen;
 - 3.2. Kopien,
 - 3.3. fotografische Arbeiten,
 - 3.4. Veröffentlichungs- bzw. Verwertungsrechte.
4. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügt ist. Die jeweils geltende Fassung wird durch Aushang bekanntgegeben.
5. Erfolgt die Nutzung auch im Interesse des Fichtelgebirgsmuseums und des Volkskundlichen Geräte-museums, so kann mit Zustimmung der Museumsleitung von einer Erhebung der Entgelte nach 3.1. und 3.4 abgesehen werden.
6. Für Arbeiten, die auf Antrag von Nutzern außer Haus durchgeführt werden, ist ein Kostenzuschlag von 1/3 der Rechnungssumme zu entrichten, wenn der Verwaltungsaufwand zur Durchführung der Arbeiten erheblich ist.

Anlage zur Gebührenordnung für die Bibliothek des Fichtelgebirgsmuseums

Als Entgelte werden berechnet für

- | | | |
|--------|--|----------|
| 1.1 | Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u.ä. sowie technische Hilfen, soweit sie den dienstlich vertretbaren Umfang übersteigen je angefangene halbe Arbeitsstunde | |
| 1.1.1. | durch Mitarbeiter vergleichbar der Qualifikationsebene 4 | 25,00 € |
| 1.1.2. | durch Mitarbeiter vergleichbar der Qualifikationsebene 3 | 20,00 € |
| 1.1.3. | durch andere Mitarbeiter | 15,00 € |
| 1.2 | Kopien | |
| 1.2.1. | DIN A 4 | 0,25 € |
| 1.2.2. | DIN A 3 | 0,50 € |
| 1.3 | Fotografische Arbeiten | |
| | In der Regel nur Drittvergabe möglich. Entgelte sind unter Berücksichtigung von Ziffer 6 der Gebührenordnung zu erstatten. | |
| 1.4 | Verwertungsrechte | |
| 1.4.1. | das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage | |
| | - bis zu 2.000 Exemplaren | 50,00 € |
| | - bis zu 10.000 Exemplaren | 100,00 € |
| | - je weitere angefangene 10.000 Exemplare | 50,00 € |
| | bis zu einem Höchstsatz von 250,00 € je Seite bzw. Einzelstück. | |
| 1.4.2. | das Recht zur sonstigen Verwertung | |
| | je nach Seite bzw. Einzelstück | 50,00 € |
| 1.5 | Porti werden nicht berechnet. Ausnahmen sind Spezialversendungen und Versendungen ins Ausland. | |

Wunsiedel, 25.3.2013

Dr. Döhler
Landrat
Verbandsvorsitzender